

***Mitteilung des Senats vom 19. September 2006***

***Bleiberecht für Familien mit langjährigem Aufenthalt***

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 14. September 2006 unter dem Titel „Bleiberecht für Familien mit langjährigem Aufenthalt“ folgenden Antrag mit Datum vom 16. August 2006 gestellt.

„Seit vielen Jahren wird bundesweit – auch in Bremen – gefordert, dass langjährig Geduldete, vor allem hier geborene oder aufgewachsene Kinder, die bereits integriert sind, ein Bleiberecht erhalten. Damit könnten sie Schul- oder Berufsausbildungen beenden und anschließend durch eigene Erwerbsarbeit ihren Lebensunterhalt sichern. Abschiebungen in „Heimatländer“, die diese jungen Menschen nur aus den Erzählungen der Eltern kennen, stellen eine unzumutbare Härte dar und könnten so vermieden werden.

Bereits das 2004 im Konsens verabschiedete Zuwanderungsgesetz (ZWG) sah eine Abschaffung der so genannten Kettenduldungen vor. In der Anwendungspraxis des Gesetzes in den Ländern und Kommunen ist es hierzu allerdings nur in äußerst geringem Maße gekommen. Auch die im Paragraphen 25 des Aufenthaltsgesetzes (Teil des ZWG) enthaltenen humanitären Bleiberechtsregelungen werden in der Praxis, wie eine jüngste Untersuchung in Bremen feststellt, nicht genutzt.

Faktisch wird mit den Kettenduldungen im Lande Bremen eine nahezu 3.000 Personen starke Gruppe auf Dauer künstlich in einem für die Betroffenen unzumutbaren und für Bremen kostspieligen und unbefriedigenden Schwebезustand gehalten. Ausbildung und Arbeit bleibt diesen Personen in der Regel verwehrt. Oft ist aber auch die Rückkehr in die Heimat nicht möglich.

Der Bundesminister des Inneren und zahlreiche Länderinnenminister und -senatoren haben nun geäußert, noch im Herbst 2006 zu einer einheitlichen Bleiberechtsregelung für diese Fälle kommen zu wollen.

Der Innensenator des Landes Berlin hat darauf hin verfügt, dass die betroffenen Menschen, vor allem Familien mit Kindern und hier aufgewachsene inzwischen volljährige Familienmitglieder, bis zu einer Regelung der Innenministerkonferenz nicht abgeschoben werden sollen. Bestimmte Gruppen, wie Menschen die wegen Straftaten verurteilt wurden, sind von dieser Weisung ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, in Erwägung der im Herbst zu erwartenden einheitlichen Altfallregelung der Innenminister des Bundes und der Länder die Abschiebung von Menschen mit langjährig geduldetem Aufenthalt bis zum 31. Dezember 2006 auszusetzen.

Bei der Festlegung der Kriterien für den betroffenen Personenkreis soll sich der Senat an der im Lande Berlin verfügten Weisung vom 18. Juli 2006 orientieren, die im Wesentlichen Familien mit Kindern und hier aufgewachsene junge Menschen berücksichtigt, die nicht straffällig geworden sind.“

Dieser Antrag wurde von der Bürgerschaft (Landtag) in der Sitzung am 14. September 2006 zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Der Senat legt nach Beratung in der staatlichen Deputation für Inneres den folgenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

**Bericht der staatlichen Deputation für Inneres vom 7. Dezember 2006 gemäß Überweisungsbeschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 14. September 2006 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 16/1107)**

**„Bleiberecht für Familien mit langjährigem Aufenthalt“**

Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 17. November 2006 eine Bleiberechtsregelung beschlossen.

Diesen Beschluss hat der Senator für Inneres und Sport durch eine Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes am 20. November 2006 umgesetzt.

Danach erhalten ausreisepflichtige Ausländer, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17. November 2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis.

Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren. Im Übrigen erhalten ausreisepflichtige Ausländer, die sich am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, ein Bleiberecht.

Voraussetzung für die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass die Ausländer in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und der Lebensunterhalt der Familie am 17. November 2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

Ausnahmen gelten für

- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen;
- Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind;
- Alleinerziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist;
- erwerbsunfähige Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf Beitragszahlungen beruhen;
- Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Weitere Voraussetzungen sind

- Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
- Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen.
- Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30. September 2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d. h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.
- Die einbezogenen Personen erfüllen die Passpflicht.

Von der Regelung sind ausgeschlossen:

- Personen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben.
- Personen, die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben.

- Personen, bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen.
- Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
- Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
- Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann bis zum 17. Mai 2007 gestellt werden.

Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Von der Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die derzeit ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, erhalten auf Antrag zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche eine Duldung, befristet bis zum 30. September 2007.

Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, sobald sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen.

Die Ausländerbehörden werden alle ausreisepflichtigen Ausländer, die sich länger als sechs bzw. acht Jahre im Bundesgebiet aufhalten, anschreiben. Sie werden über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung und das Antragsverfahren informiert. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, werden die Betroffenen von der Ausländerbehörde Bremen auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hingewiesen. Bei der Ausländerbehörde Bremerhaven können die Anträge während der bekannten Öffnungszeiten ohne lange Wartezeiten gestellt werden.

Der Beschluss der Innenministerkonferenz ist eine erste Stufe der beabsichtigten Bleiberechtsregelungen; weitergehende Regelungen sollen im Rahmen des zurzeit in der politischen Beratung befindlichen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union getroffen werden.